

3215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1987)

Schwerpunkte dieses Gesetzesbeschlusses sind:

- eine praxisnahe Regelung des Ab-Hof-Verkaufes
- die gesetzliche Absicherung einer freiwilligen Rücknahme der Milchanlieferung mit finanziellem Anreiz
- die Absicherung bestehender Wahrungsmengen der Milchlieferanten auch bei Unterlieferung
- die Vereinheitlichung beim Richtmengenrückkauf
praxisorientierte Vereinfachungen im Richtmengensystem und
der Entfall der Zwangsrückgabe von Butter an die Milchlieferanten.

Ziel der Neuregelung im Bereich des Ab-Hof-Verkaufes ist die Sanierung im bisherigen Umfang der Verkäufe mit besonderer Berücksichtigung der Situation von Milcherzeugern ohne Richtmenge und Ab-Hof-Verkäufern kleineren Umfanges. Es soll einwandfrei klargestellt werden, daß die Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Übergeber, nahe Verwandte in unentgeltlicher Form und von Almen beitragsfrei ist.

Die Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Rahmen der bäuerlichen Gästebeherbergung wird ermöglicht.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird für Milcherzeuger mit Richtmenge eine Jahres-Ab-Hof-Menge von 1 800 kg beitragsfrei gestellt. Milcherzeuger ohne Richtmenge - meist in entlegenster Lage - erhalten eine beitragsfreie Jahresmenge von 5 400 kg. Maßgeblich ist in jedem Fall die Abgabe an Letztverbraucher. Bisherige Verkäufe (vor dem 30. Juni 1987) gelten als saniert, ab 1. Juli 1987 besteht bei Überschreiten der Freigrenzen eine Beitragspflicht. Die vorgesehene Abgabe (Ab-Hof-Pauschale) wird bei Milch von bisher 3 S auf 1,50 S gesenkt. Die notwendigen Kontrollen werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden in einem vorgegebenen Rahmen ohne Schikanen erfolgen.

Das Aufkommen an Ab-Hof-Pauschale wird ausschließlich für absatzfördernde Maßnahmen im Inland verwendet. Nach der Meldefrist (30. Juni 1987) wird ein Ab-Hof-Verkauf nur zur ordnungsgemäßen Versorgung und von Almen genehmigt werden können.

3215 d.B.

- 2 -

Die vorgesehene Aktion einer freiwilligen Lieferrücknahme soll zu einer Senkung der Milchlieferung um 5% führen und so eine befristete Teilstillegung von Einzelrichtmengen verhindern. Ausgehend vom individuellen Lieferverhalten in den beiden Wirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 soll eine Lieferrücknahme von mindestens 5% mit einer Prämie honoriert werden. Bei einer Anlieferungs-rücknahme von mehr als 10% ergibt sich im Wirtschaftsjahr 1987/88 eine völlige Befreiung vom allgemeinen Absatzförderungsbeitrag. Die Abwicklung soll in einfacher, für den Landwirt überschaubarer Form erfolgen. Die Teilnahme steht jedem Milchlieferanten auf Anmeldung bis 5. Juli 1987 offen.

Der Gesetzesbeschluß sieht weiter vor, daß die Einzelrichtmenge auch bei starker Unterlieferung gewahrt bleibt. Die bestehende Pflichtrücknahme von Butter und anderen Erzeugnissen aus Milch soll mit Wirkung vom 1. April 1987 entfallen. Ebenso sind praxisorientierte Anpassungen bei den Bestimmungen über Almmilch, bei Gesamtpacht eines Betriebes, bei den Detailregelungen des Richtmengenrückkaufes, der Jahresabrechnung mehrerer im gleichen Eigentum stehender Milcherzeugungsbetriebe und beim Richtmengenübergang anlässlich des Eigentumsüberganges von Futterflächen vorgesehen.

Hinsichtlich der Bestimmung des Art. I unterliegt der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates dem Zustimmungserfordernis gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. März 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 03 30

K r e n d l
Berichterstatte

K ö s t l e r
Obmann